



BUND, NABU, Pollichia, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt –
Frau Stefanie Laux
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 02.08.2018

Betreff: BImSchG; Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG zu 10 WEA auf den Gemarkungen Reinsfeld und Grimburg (Windpark „Hochwald“) – gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia (BUND-Az.: 1710-TS-68/31403)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Schreiben vom 08.06.2018 – Ihr Az.: 11-144-31;

Sehr geehrte Frau Laux,
sehr geehrte Damen und Herren,

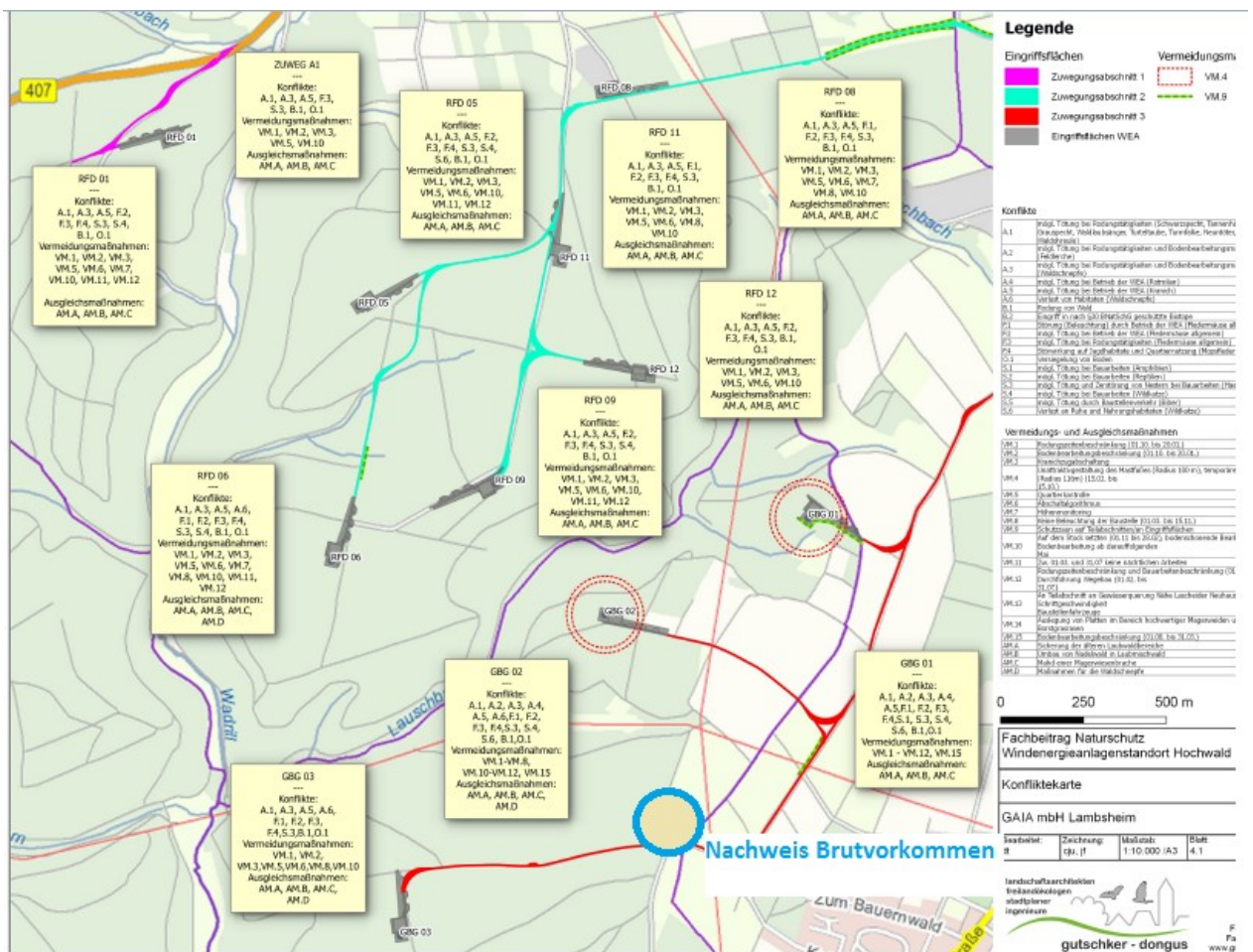
für die nochmalige Beteiligung bedanken wir uns, gleichfalls für die gewährte Terminverlängerung. Die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia haben bereits mehrfach und umfangreich Stellung genommen, wir halten die letzte Stellungnahme vom 25.03.2018 weiterhin im vollen Umfang aufrecht.

Avifauna: Die Gutachteraussagen sind durch den Brutnachweis (s. Kartendarstellung) widerlegt und müssen neu bewertet werden. Im Gutachten Avifauna (Seite 111 ff) ist die Situation des Rotmilans (insbesondere Brutvorkommen) beschrieben. Die Erkenntnisse gehen auf das Jahr 2012 zurück. Weitere Informationen und Nachweise liegen auch von den Folgejahren vor. Es wurden mehrere Einzelbeobachtungen aufgezeigt (kein Brutvorkommen im Jahr 2012). Für das Jahr 2015 gibt es einen Nachweis eines Brutvorkommens im Osten des UG.

Im Jahr 2018 ist ein Brutvorkommen im UG (Südosten) nachgewiesen, in 2018 nachgewiesener belegten und der KV mitgeteilter Rotmilanhorst (in Karte blau verzeichnet). Es liegen der KV hervorragende Aufnahmen mit 2 ausgeflogenen Jungtieren im Bereich des Horstes vor.

Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass der Rotmilan nur gelegentlich nahrungssuchend im UG gesichtet wurde, sondern dass aktuell im Gebiet ein Brutvorkommen existiert. Dieser Nachweis belegt, dass mehrere WKA innerhalb der

Mindestabstandsempfehlung von 1.500 m liegen (östliche sechs der aktuell 10 geplanten Anlagen). Werden die Brutvorkommen aus den Jahren 2014 und 2015 noch mitberechnet (vgl. S. 115: RFD08, RFD11, RFD 12 und GBG01), würden aufgrund der Mindestabstandsempfehlung kaum noch Standorte für eine weitere Planung verbleiben.



Wildkatze: Das Untersuchungsgebiet wird in den Unterlagen (UVP-Bericht) als außergewöhnlicher Lebensraum für Wildkatzen (hohe Dichte im UG mit 14 Haarproben, die das Vorkommen der Wildkatze bestätigen) herausgestellt. Dies sollte in der Planung auch entsprechend berücksichtigt werden:

Verkennung der ökologischen Auswirkungen – überholter Forschungsstand:
Im Rahmen der Ausführungen in der UVP wird der artenschutzfachliche Sachverhalt im Hinblick auf die Wildkatze erkannt. Es sind nicht nur die zu erwartenden Störungen während der Bauphase und während nachfolgender Wartungsarbeiten zu konstatieren. Vielmehr geht auch vom laufenden Betrieb einer Windkraftanlage eine dauerhafte Schall-

und Schlagschattenemission aus. Das Habitat wird hierdurch für die Wildkatze einschneidend entwertet.

Denn die flächenmäßige Störung durch Schall- und Schlagschattenemissionen wird das gesamte Gebiet zwischen den einzelnen Windrädern und die Umgebung belasten. Das Gebiet geht großflächig als Habitat verloren. Die Möglichkeiten der Individuen, auf andere Bereiche auszuweichen, sind aufgrund der Populationsdynamik (besetzte Reviere) begrenzt.

Es liegen auch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse dazu vor, dass bei der Art eine Gewöhnung an die Schall- und Schlagschattenemissionen erfolgt. Telemetriestudien haben hingegen ergeben, dass Wildkatzen für den Nahrungserwerb wichtige Wiesenbereiche meiden, sofern diese sich nicht in größerer Entfernung zu Ortschaften, Einzelhäusern und Straßen (hier mindestens 500m) befinden (Wirkungsuntersuchung zum Bau eines wildkatzensicheren Wildschutzzaunes, 2007, Kapitel 4.4, unter <https://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Untersuchungen/>).

Entsprechendes muss für Bereiche angenommen werden, die durch Windkraftanlagen dauerhaft beunruhigt sind. So sind bislang keine Sichtungen - und schon gar keine Nachweise - von auf Nahrungssuche befindlichen Tieren im näheren Umkreis von Windkraftanlagen bekannt. Dies gilt gleichermaßen für Offenland- wie für Waldstandorte.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Wildkatze in der Großregion zwar vergleichsweise weiträumig verbreitet ist, allerdings auch hier eine nur sehr geringe Bestandsdichte (entsprechend der bundesweiten Erhebung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ vermutlich ca. 0,5 Individuen / qkm) und eine sehr niedrige Reproduktionsrate aufweist. Gerade wegen der sich hieraus ergebenden ökologischen und genetischen Gefährdungslage haben möglichst ungestörte Areale für die Wildkatze eine so entscheidende Bedeutung.

Aktueller Stand zum Thema Wildkatze und Windkraftanlagen:

In seinem Gutachten verweist bereits Hupe 2012 ausdrücklich auf Gefährdungen der Wildkatze durch die Installation und den Betrieb von Windkraftanlagen an art-sensiblen Standorten, sowie auf dringenden weiteren Forschungsbedarf, insbesondere auf die Erforderlichkeit einer „Vorher- / Nachherstudie“ (Auswirkungen eines Windparks auf die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) am Rödeser Berg, Hupe, Juli 2012).

Diese Bewertung hat sich in der Fachwelt inzwischen verfestigt (Siehe auch Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ am 21.07.2015 in Frankfurt am Main, Veranstalter FA Wind und BUND, Teilnehmer u.a.: Dr. Mathias Herrmann, Ökologischen Forschungsgemeinschaft für Naturschutz e. V., Daniel Tost, Ludwig, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Simon Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz, Manfred Trinzen, freischaffender Gutachter)

(<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/archiv-workshop-wildkatze-21-07-2015.html>).

Vor der Genehmigung weiterer Windkraftanlagen für die Art sensiblen Standorten ist vorsorglich die von fachwissenschaftlicher Seite geforderte „Vorher- / Nachherstudie“ durchzuführen (Hupe sowie Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ vom 21.07.2015, s.o.). Hierbei ist wissenschaftlich abzuklären, ob und wie der Betrieb von Windkraftanlagen das Streifgebiet sowie den Nahrungserwerbs- und Ruheraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 2 BNatSchG) der Wildkatze beeinflusst.



Insbesondere bedarf es wissenschaftlicher Forschung zu der Frage, ob und inwieweit ein betroffenes Gebiet durch die dauerhafte Beunruhigung infolge der Schall- und Schlaglichtemissionen als Reproduktionsraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 3 BNatSchG) der Art beeinträchtigt wird. Schließlich ist für viele Karnivoren, insbesondere für Feliden, belegt, dass eine erfolgreiche Reproduktion fast ausschließlich in weiträumig beruhigten Habitaten stattfindet (Journal of Zoology, Band 297, S. 87-98, 2015, siehe auch der Standard 20.11.2015 - <http://derstandard.at/2000026139476/Hauptsache-Ruhe-im-Bau>). Es ist zu erwarten, dass dies in auch auf die Wildkatze zutrifft. So gelangen auch in der Region zwar Nachweise in größerer Siedlungsnähe, als dies nach älteren Angaben in der Fachliteratur zu vermuten war. Gehecke und Jungtiere wurden indes ausschließlich in unzugänglichen und beruhigten Habitaten gefunden.

Fazit: Wir halten die Planung weiterhin als nicht naturschutzverträglich. Sie steht den Artenschutzbestimmungen (Entfernung zu benachbarten Horsten des Rotmilans - Brutvorkommen) entgegen.

Daher können wir die Planung in der vorgelegten Form nicht akzeptieren. Eine erhebliche Reduzierung der vorgesehenen WKA ist unbedingt notwendig. Wir fordern wie bisher, auf die Verwirklichung der Planung im vollen Umfang zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg